

## Verkündungsblatt

---

7/2007

Ausgabedatum:  
09.07.2007

---

### Inhaltsübersicht

#### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang <i>Sonderpädagogik</i>	Seite 2
Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang <i>Sonderpädagogik</i>	Seite 31
Promotionsordnung der Fakultät für <i>Maschinenbau</i>	Seite 43
Berichtigung zum Verkündungsblatt 5/2007 vom 02.07.2007 bezüglich des Inkrafttretens	Seite 51
- der Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge <i>Bachelor of Science</i> in Mathematik und <i>Master of Science</i> in Mathematik	
- der Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover im <i>Fach Mathematik</i>	
- der Änderung der Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang, <i>Fach Mathematik</i>	
- der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang <i>Technical Education</i>	
- der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang <i>Lehramt an Gymnasien,</i> <i>Fachspezifische Anlage Mathematik</i>	
- der Änderungen der Studienordnung für den Diplomstudiengang <i>Physik,</i> <i>Studienrichtung Technische Physik</i>	
- der Änderungen der Studienordnung für den Diplomstudiengang <i>Physik</i>	

#### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

#### C. Hochschulinformationen

---

Herausgeber: Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Dezernat 4 (Justizariat)

Auflage: 434

<http://www.uni-hannover.de/de/universitaet/veroeffentlichungen/verkuendungsblaetter/>

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 04.07.2007 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik**

### **§ 1 Zweck der Prüfungen**

Die Bachelorprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Die Bachelorprüfung stellt fest, ob der Prüfling die notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit.

### **§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B. A.") (Anlage 1). Darüber stellt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 2).

### **§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).

(2) Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Leistungspunkte (LP) entsprechend ECTS (European Credit Transfer System). Es gliedert sich in:

- das Erstfach Sonderpädagogik im Umfang von 100 LP einschließlich zweier Praktika im Umfang von zusammen 10 LP,
- ein Zweitfach (nach Anlage 3) im Umfang von 30 LP einschließlich eines Praktikums, falls dies im Fach gefordert wird, oder zwei halbe Zweifächer im Umfang von jeweils in der Regel 15 LP
- einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 35 LP einschließlich eines Praktikums im Umfang von 5 LP,
- ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 LP.

Der Professionalisierungsbereich umfasst Module aus den Bereichen Erziehungswissenschaft/Psychologie/Soziologie.

Der Erwerb von Schlüsselkompetenzen ist in die Module des Studiengangs integriert.

Außeruniversitäre Praktika sind in die Module des ersten Faches im Umfang von 10 LP und in den Professionalisierungsbereich im Umfang von 5 LP integriert.

### **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören 5 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar

- 3 Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten,
- 1 Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie
- 1 Mitglied der Studierendengruppe.

Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Von den 4 Mitgliedern der Professorengruppe und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sind 2 Mitglieder aus dem Bereich Sonderpädagogik, 1 Mitglied aus dem Professionalisierungsbereich und 1 Mitglied aus dem Bereich der zweiten Fächer zu berufen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz wird in der Regel von Professorinnen oder Professoren ausgeübt; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe, sofern es zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ausgeübt werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet den beteiligten Hochschulen und Fachbereichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

#### **§ 5 Prüfende und Beisitzende**

(1) Zur Abnahme von Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss zu dem zu prüfenden Fachgebiet gehörende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie in dem Fachgebiet zur selbstständigen Lehre berechnete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Es können auch Prüferinnen oder Prüfer einer anderen Hochschule bestellt werden.

(3) Die Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen erfolgt durch eine Prüfende oder einen Prüfenden. Bachelorarbeiten werden von zwei Prüfenden bewertet.

(4) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. Die oder der Beisitzende wird von der oder dem Prüfenden bestellt. Sie oder er ist vor der Notenfestlegung zu hören.

(5) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach §1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit.

Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und ggf. Leistungspunkte vergeben. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

## **§ 7 Zulassung**

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Bachelorprüfung ist beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit zu einzelnen Prüfungsleistungen nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik eingeschrieben ist. Zur Prüfung im Fach Musik wird zugelassen, wer an Hochschule für Musik und Theater im Zweifach immatrikuliert ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweis nach Abs. 2,
2. eine Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung oder Teile einer solcher Prüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer oder im Professionalisierungsbereich (Erziehungswissenschaft/Psychologie/Soziologie) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung erfolgt jeweils gesondert für das Fach Sonderpädagogik, für die Fächer nach Anlage 3 und den Professionalisierungsbereich (Erziehungswissenschaft/Psychologie/Soziologie).

Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelorprüfung in einem der gewählten Fächer oder im Professionalisierungsbereich an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist und die Möglichkeit, ein anderes Fach zu wählen, nicht mehr besteht.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(6) Studierende können die Meldung zu einer Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zurücknehmen. Eine schriftliche Erklärung darüber ist bei der Prüferin oder dem Prüfer bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 vorzulegen.

## **§ 8 Außeruniversitäre Praktika**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit sind drei außeruniversitäre Praktika:

- ein Praktikum im Professionalisierungsbereich im Umfang von 5 LP (4 Wochen),
- zwei Praktika im Bereich Sonderpädagogik (Erstfach) im Gesamtumfang von 10 LP (8 Wochen).

(2) Wenn der Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik angestrebt wird, sind zwei Praktika im Umfang von 10 LP (8 Wochen) in Schulen zu absolvieren. In der Regel sollte eines dieser Praktika als Allgemeines Schulpraktikum absolviert werden.

(3) Wenn ein Masterstudiengang Sonderpädagogik mit dem Qualifikationsschwerpunkt Sprachtherapie angestrebt wird, sind zwei der Praktika im Umfang von 10 LP (8 Wochen) im Bereich Sprachförderung bzw. Sprachtherapie zu absolvieren.

## **§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen können, und dem Modul Bachelorarbeit. Die Anzahl der Modulprüfungen und Prüfungsleistungen ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt. Studien- und Prüfungsleistungen können sein:

1. Klausur (Abs. 4)
2. Mündliche Prüfung (Abs. 5)
3. Referat (Abs. 6)
4. Hausarbeit (Abs. 7)
5. Praktische Übungen (Abs. 8)
6. Seminararbeit (Abs. 9)
7. Präsentation (Abs. 10)
8. Dokumentation (Abs. 11)
9. Musikpraktische Präsentation (Abs. 12)
10. Sportpraktische Präsentation (Abs. 13)
11. Künstlerische Präsentation

(2) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(4) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(5) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(7) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(8) Praktische Übungen werden hinsichtlich der methodisch-didaktischen Durchführung und der wesentlichen Grundlagen des Faches bewertet.

(9) Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(10) Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe von Medien und seine Darbietung im mündlichen Vortrag. Die Dauer des mündlichen Vortrags ist in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(11) Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses.

(12) Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(13) Eine Sportpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Wenn der Prüfling zustimmt und sofern die räumlichen Gegebenheiten es zulassen, können Studierende, die nicht an der Prüfung beteiligt sind, der Präsentation beiwohnen. Das bezieht sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(14) Eine künstlerische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer/ einem Prüfenden und einer/einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. Die/der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der/dem Prüfenden und der/dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(15) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 abgeschlossen. Sofern verschiedene Formen der Prüfungsleistung möglich sind, wird die Prüfungsleistung für das Modul in Absprache zwischen den zu Prüfenden und den Lehrenden festgelegt. Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden. Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Termine für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 4 und 5 auf die Prüfenden übertragen.

(16) Studierende können sich weiteren als den in den fachspezifischen Anlagen zum Erreichen der erforderlichen Leistungspunkte nach § 3 Abs. 3 vorgesehenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Modulverzeichnis gemäß Anlage 2 b aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

## **§ 10 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einer der gewählten Fachrichtungen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit kann nur im Fach Sonderpädagogik geschrieben werden. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. Aufgabenstellung sowie Art der Aufgabe müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer des Faches Sonderpädagogik festgelegt werden (Erstprüfer/in). Das Thema kann auch von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied im Fach Sonderpädagogik ist; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Fach Sonderpädagogik sein. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die von der zuständigen Fakultät zur selbständigen Lehre berechtigt sind, Erst- oder Zweitprüfende sein. Der Prüfling sollte vor Festlegung des Themas durch den Prüfenden gehört werden. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden Erstprüfende und Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Bachelorarbeit entspricht 10 Leistungspunkten (LP). Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss in besonderen, vom Prüfling nicht zu vertretenden Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 3 Monaten verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Vorsitz des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende zu bewerten.

## **§ 11 Zulassung zum Modul Bachelorarbeit**

(1) Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. Sie setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden und die Praktika gemäß § 8 nachgewiesen sind.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Modul Bachelorarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
- b) das Einverständnis der oder des Erstprüfenden,
- c) der Nachweis der abgeleisteten Praktika nach § 8.

## **§ 12 Regelung für behinderte Studierende**

Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein fach- oder amtsärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## **§ 13 Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz**

Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

#### **§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Erscheint der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht oder tritt er nach Beginn der Prüfung von dieser zurück, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein fach- oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Die Prüfungsleistung soll zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungsdauer, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben werden.

#### **§ 15 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung**

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden und die Modulprüfung gemäß Abs. 6 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.



(6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte als Gewichte dienen. Die fachspezifischen Anlagen können bestimmen, dass jede einzelne Prüfungsleistung einer Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden muss. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Noten des Erstfaches, des Professionalisierungsbereichs und des Zweifaches errechnen sich jeweils als gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module. Die Leistungspunkte dienen als Gewichte.

(8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Modulprüfungen aus dem Erstfach, dem Professionalisierungsbereich und dem Zweifach. Dabei dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 Abs. 3 erforderlich sind. Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 4 gilt entsprechend.

(9) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 16 Leistungspunkte**

(1) Gemäß § 3 Abs. 2 sind im Bachelorstudium insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Die Zuordnung von Leistungspunkten zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen. Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ggf. darüber hinaus erworbene Leistungspunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 9 Abs. 16 ausgewiesen werden.

(2) Leistungspunkte werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder.

(3) Die fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass Leistungspunkte in Modulen aufgrund von benoteten Prüfungsleistungen oder unbenoteten Studienleistungen erworben werden. Unbenotete Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein als Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten. In jedem Modul wird in der Regel mindestens eine benotete Prüfungsleistung erbracht.

(4) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Leistungspunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuss den Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos.

### **§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Weitere Wiederholungen sind nur nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen zulässig. Wenn eine Modulprüfung als Klausur durchgeführt und nicht bestanden wurde, so kann die Wiederholungsprüfung auch als mündliche Prüfung stattfinden. Die Dauer ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(2) In der letzten Wiederholung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 1 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 9 Abs. 5 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 14 Anwendung findet.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholungen von Prüfungen zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen. Die Wiederholungsprüfungen sind jedoch spätestens am Ende des folgenden Semesters abzulegen. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 bis 4 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 14 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer oder im Professionalisierungsbereich an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(6) Ist in einem der nach Anlage 3 gewählten Fächer eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, kann die oder der Studierende einmal ein anderes in diesem Studiengang angebotenes Fach wählen, sofern sie oder er für dieses immatrikuliert worden ist. Ist erneut eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, ist die gesamte Bachelorprüfung nicht bestanden. Ist eine Prüfung in Sonderpädagogik, in Erziehungswissenschaft/Psychologie/Soziologie oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, so ist ebenfalls die gesamte Bachelorprüfung nicht bestanden.

### **§ 18 Gesamtergebnis**

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben, die in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen vorgesehenen Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Über die bestandene Bachelorprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2 aus. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 15.

### **§ 19 Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2 a). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module und ggf. zugehörige Prüfungsleistungen (Anlage 2b) sowie ein Diploma Supplement beigelegt. Es werden zusätzlich das Zeugnis und die Übersicht der Module in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten ECTS-Leistungspunkte. Sie weist auch aus, wenn die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

### **§ 20 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Dies gilt nicht für das Modul Bachelorarbeit. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 19 Abs. 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakte**

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums und der Bachelorprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die oder der Studierende wird auf Antrag über Teilergebnisse einer Prüfung unterrichtet.

### **§ 22 Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen belastende Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Prüfungsordnung erlassen werden und denen eine Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt für die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Anlage 1 (zu § 2)**

<p>Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover</p> <p><b>Urkunde</b></p>
<p>Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht mit dieser Urkunde Frau/Herrn ....., geb. am ..... in ....., den Hochschulgrad</p> <p style="text-align: center;">Bachelor of Arts (B. A.),</p> <p>nachdem sie/er die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik mit dem Zweifach ..... am ..... bestanden hat. (Siegel der Hochschule) Hannover, den ..... Der Vorsitz des Prüfungsausschusses</p>

**Englischsprachige Fassung:**

<p>Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover</p> <p><b>Certificate</b></p>
<p>With this certificate the Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover awards Ms./Mr. .... born ..... in ..... the degree of</p> <p style="text-align: center;">Bachelor of Arts (B. A.).</p> <p>The above-named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor of Arts programme Sonderpädagogik (Special Education) in the subject areas ..... Date issued ..... (Official Seal) Hannover, ..... Chair Examination Committee</p>

**Anlage 2 a (zu § 19 Abs. 1)**

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
**Zeugnis**

Frau/Herr .....,  
geboren am ..... in .....,  
hat am ..... die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik mit der Gesamtnote<sup>1</sup>  
..... bestanden.

	Note	Leistungspunkte (ECTS)
Erstfach: Sonderpädagogik	.....	.....
Zweitfach .....	.....	.....
Professionalisierungsbereich	.....	.....

Bachelorarbeit über das Thema: ..... (Note) .....(Leistungspunkte) .....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den .....

Der Vorsitz des Prüfungsausschusses

<sup>1</sup> Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Prüfungsleistungen beigelegt.

**Englischsprachige Fassung:**

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
**CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD**

Ms./Mr. ....  
born ..... in .....

has passed the Bachelor's Examination in the Sonderpädagogik (Special Education) Programme  
with the overall grade<sup>1</sup> : .....

Subject of Bachelor's thesis .....

	grade	credit points
Subject of examination Sonderpädagogik (Special Education)	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Vocational training field:  
Professionalisierungsbereich

(Official Seal) Hanover, .....

Chair Examination Committee

<sup>1</sup> grades: very good, good, fair, satisfactory

A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination.

**Anlage 2 b (zu § 19 Abs. 1)**

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
**Verzeichnis der bestandenen Module und Prüfungsleistungen**

Frau/Herr .....,  
 geboren am ..... in .....,  
 hat im Rahmen der Bachelorprüfung Bachelorstudiengang Sonderpädagogik folgende Module und Prüfungsleistungen bestanden.

<b>Erstfach (Sonderpädagogik)</b>		
Modul .....	Note .....	Leistungspunkte (ECTS) .....
<b>Zweitfach (.....)</b>		
Modul .....	Note .....	Leistungspunkte (ECTS) .....
<b>Professionalisierungsbereich</b>		
Modul .....	Note .....	Leistungspunkte (ECTS) .....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den .....  
 Der Vorsitz des Prüfungsausschusses

**Englischsprachige Fassung:**

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
**ACADEMIC RECORD**

Ms./Mr. ....  
 born ..... in .....  
 has successfully passed the following courses in the Sonderpädagogik (Special Education) Programme.

<b>Major (Special Education)</b>		
Module .....	grade <sup>1</sup> .....	credit points .....
<b>Minor (.....)</b>		
Module .....	grade .....	credit points .....
<b>Vocational Training Field</b>		
Module .....	grade .....	credit points .....

(Official Seal) Hanover, .....  
 Chair Examination Committee

<sup>1</sup> grades: very good, good, fair, satisfactory

### **Anlage 3 (zu § 3 Abs. 3)**

(1) Folgende Fächer im Umfang von 30 Leistungspunkten (LP) können gemäß § 3 Abs. 3 als Zweitfach gewählt werden. Erstfach ist in jedem Falle Sonderpädagogik.

- Deutsch
- Evangelische Religion
- Katholische Religion
- Kunst/Gestaltung
- Mathematik
- Musik<sup>1</sup>
- Sachunterricht
- Sport

(2) Es können auch Kombinationen aus jeweils zwei der folgenden Fachangebote gewählt werden, von denen jedes halbe Zweitfach in der Regel 15 LP umfasst.

- Berufspädagogik/Sozialpädagogik
- Interkulturelle Pädagogik
- Spracherwerb- und -gebrauch<sup>2</sup>
- Sprachwissenschaft<sup>2</sup>

(3) Wenn der Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik angestrebt wird, muss eines der Fächer nach Abs. 1 als Zweitfach gewählt werden.

---

<sup>1</sup> Das Zweitfach Musik ist ein Lehrangebot der Hochschule für Musik und Theater Hannover.

<sup>2</sup> Wenn ein Masterstudiengang Sonderpädagogik mit dem Qualifikationsschwerpunkt Sprachtherapie angestrebt wird, müssen die halben Zweitfächer Sprachwissenschaft und Spracherwerb und -gebrauch gewählt werden.

**Fachspezifische Anlagen**

Für alle in den Fachspezifischen Anlagen aufgeführten Fächer sind die **Studienleistungen** entsprechend der Studienordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog und den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

**Fachspezifische Anlage Erstfach: Sonderpädagogik**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
<b>Basismodul A: Grundlagen sonderpädagogischer Arbeitsfelder</b>	A.1 Vorpraktikum	Gemäß § 9	Dokumentation in A.2	6	180 Std.
	A.2 Einführung in das Studium/ Sonderpädagogische Propädeutik				
	A.3 Nachbereitung/ Besprechung des Vorpraktikums (Tutorien)				
<b>Basismodul B: Gesellschaftliche, familiäre, und personale Perspektiven der Inklusion</b>	B.1 Grundlagen sonderpädagogischer Soziologie	Gemäß § 9	Klausur (90 Minuten) in B.1	9	270 Std.
	B.2 Heterogenität und Lebenswelt – Risikofaktoren und Resilienzen				
	B.3 Heterogenität und Schulsystem – Risikofaktoren und Resilienzen				
<b>Basismodul C: Personenkreis und Gegenstandsbereich der Sonderpädagogik</b>	C.1 Einführung in die Pädagogik bei besonderem Förderbedarf	Gemäß § 9	Referat oder Hausarbeit (ca. 5000 Wörter) in C.2	12	360 Std.
	C.2 Pädagogik bei besonderem Förderbedarf: historische, vergleichende und ethische Aspekte pädagogischen Handelns				
	C.3 Einführung in die Pädagogiken bei Beeinträchtigungen der Entwicklung (Fachrichtungen)				
	C.4 Vertiefung in Bezug auf spezifische Entwicklungsbeeinträchtigungen (Tutorien)				
<b>Aufbaumodul D: Beobachtung, Begleitung und Gestaltung von Entwicklungs- und Lernprozessen unter erschwerten Bedingungen</b>	D.1 Theorien über Entwicklungs- und Lernprozesse und ihre Beeinträchtigungen	Gemäß § 9	Klausur in D.1	15	450 Std.
	D.2 Individuelle Erscheinungsformen außergewöhnlichen Lernens				
	D.3 Aspekte der Beobachtung, Beurteilung und Gestaltung von Entwicklungs- und Lernprozessen				
	D.4 Beobachtungspraktikum (P.2)				
	D.5 Praxis der Beobachtung und Begleitung von Lernprozessen (Tutorien)				
<b>Aufbaumodul E: Kommunikation und Interaktion in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern</b>	E.1 Einführung in die grundlegenden Theorien der Kommunikation und Interaktion	Gemäß § 9	Referat oder Hausarbeit (ca. 5000 Wörter) in E.2 oder E.3	9	270 Std.
	E.2 Methoden: Interaktions-, Lern-, Sprach-, und Kommunikationsförderung oder Methoden: Modelle schulischer und außerschulischer Kooperation und Beratung				



Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
	E.3 Praxis: Beratungskompetenzen, Gesprächsführung und Konfliktmanagement oder Sprecherziehung (Kommunikationstraining)				
<b>Aufbaumodul F: Entwicklung und Entwicklungsbeeinträchtigungen</b>	F.1 Klinische Entwicklungspsychologie	Gemäß § 9	Klausur (90 min) in F.3.a oder F.3.b	14	420 Std.
	F.2 Spezifische Entwicklungsbeeinträchtigungen				
	F.3 a Kinder- und Jugendpsychiatrie oder F.3 b Phoniatrie/Pädaudiologie				
	F.4 a Neuropsychologie bei ausgewählten Störungen oder F.4 b Neurologie bei ausgewählten Störungen				
	F.5 Entwicklungsförderung				
<b>Aufbaumodul G: (Sonder-) pädagogische Prävention, Intervention und Rehabilitation</b>	G.1 Einführung	Gemäß § 9	Dokumentation oder Hausarbeit (ca. 5000 Wörter) in G.3	15	450 Std.
	G.2 Praxis- Seminare				
	G.3 Praktikum in spezifischen Handlungsfeldern				
	G.4 Supervision/ Praktikumsbegleitung				
<b>Aufbaumodul H: Sonderpädagogische Handlungskompetenzen in den Bereichen Psychomotorik/ Musik/ Rhythmik oder Kunst/ Gestaltung, Technik</b>	H.1 Psychomotorik/Musik/ Rhythmik oder Kunst/Gestaltung/Technik	Gemäß § 9	Dokumentation in H.1	6	180 Std.
	H.2 Vertiefung zu Psychomotorik/Musik/ Rhythmik oder Kunst/Gestaltung/Technik (Tutorien)				
<b>Vertiefungsmodul I: Wissenstransfer zu den Modulen C, D oder H</b>	I.1 Einführung in die Leitung von Gruppen	Gemäß § 9	Dokumentation in I.4	14	420 Std.
	I.2 Moderation und Präsentation				
	I.3 Tutorien durchführen zu den Modulen C, D oder H				
	I.4 Supervision zu den Tutorien				
<b>Modul Bachelorarbeit</b>	BA-Arbeit	BA-Arbeit (40- 60 Seiten) Mündliche Prüfung zur BA-Arbeit (30 Minuten)		15	450 Std.
	Begleitungsveranstaltung zur BA-Arbeit				

**Fachspezifische Anlage Professionalisierungsbereich:**

Im Professionalisierungsbereich sind die Module A und B des Faches Allgemeine Erziehungswissenschaft für alle Studierenden Pflicht. Zwischen dem Fach Psychologie und dem Fach Soziologie wird gewählt, wobei dann jeweils die Module A und B studiert werden. Das Praktikum kann im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft (Modul C der Allgemeinen Erziehungswissenschaft) oder im Fach Psychologie (Modul C der Psychologie), sofern Psychologie gewählt wurde, oder im Fach Soziologie (Modul C der Soziologie), sofern Soziologie gewählt wurde, abgeleistet werden.

**1. Anteil des Faches Allgemeine Erziehungswissenschaft**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung <sup>1</sup>	LP	Arbeitsaufwand
<b>Modul A (Pflicht): Grundfragen der Erziehungswissenschaft</b>	A.1 Grundfragen von Erziehung und Bildung	Gemäß § 9	Klausur (75 Minuten) in A.2	6	180 Std.
	A.2 Seminar zur exemplarischen Auseinandersetzung mit erziehungswissenschaftlichen Grundfragen				
<b>Modul B (Pflicht): Einführung in unterrichtliches Handeln</b>	B.1 Schulpädagogische Grundfragen	Gemäß § 9	Klausur (75 Minuten) in B.2	9	270 Std.
	B.2 Seminar zur exemplarischen Vertiefung schulpädagogischen Grundwissens				
	B.3a Seminar zur Unterrichtsplanung, -reflexion, -analyse (zu C.1) <b>oder</b> B.3b Ein weiteres Seminar aus A.2 oder B.2				
<b>Modul C (Wahlpflicht): Unterrichtsgestaltung und Auswertung</b>	C.1 Allgemeines Schulpraktikum	schriftlicher Praktikumsbericht/ Praktikumsdokumentation		5	150 Std.

<sup>1</sup> Die Wiederholungsprüfung kann nach § 17 (1) auch als mündliche Prüfung abgelegt werden. Dauer der mündlichen Prüfung ist 15 Minuten.

**2. Anteil des Faches Psychologie (Wahlpflicht)**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
<b>Modul A: Grundlagen der Psychologie</b>	A.1: Grundlagen der Psychologie	Gemäß § 9	Klausur (60 Min) in A.1,	6	180 Std.
	A.2: Seminar zur Vertiefung nach Wahl (z.B. Lernen und Gedächtnis; Motivation und Emotion; Intelligenz und Begabung; Kommunikation und Interaktion)				
<b>Modul B: Entwicklungspsychologie</b>	B.1: Entwicklungspsychologie des Kindesalters <b>oder</b> Entwicklungspsychologie des Jugendalters	Gemäß § 9	Klausur (60 Min) in B.1	9	270 Std.
	B.2: Seminar zu einem Entwicklungsbereich oder Lebensabschnitt nach Wahl (z.B. Kognitive Entwicklung; Sprachentwicklung; Kindheit; Jugendalter)				
	B.3: Seminar zu einem Entwicklungsbereich oder Lebensabschnitt nach Wahl (z.B. Kognitive Entwicklung; Sprachentwicklung; Kindheit; Jugendalter)				
<b>Modul C: Praktikum im Professionalisierungsbereich mit entwicklungspsychologischem Bezug</b>	C.1 Außeruniversitäres Praktikum	Praktikumsbericht/ Praktikumsdokumentation (ca. 20 Seiten)		5	150 Std.

**3. Anteil des Faches Soziologie (Wahlpflicht)**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
<b>Modul A: Grundlagen der Soziologie</b>	A.1 Grundlagen der Soziologie (Vorlesung und Tutorien)	Gemäß § 9	Mündliche Prüfung (20 min) oder Hausarbeit (Essay, 5 Seiten) in A.1	5	150 Std.
<b>Modul B: Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse</b>	B.1 Seminar Bildungssysteme (exemplarisch orientierter Inhalt nach LV-Angebot)	Gemäß § 9	Mündliche Prüfung (20 min) in B.1 oder B.2	10	300 Std.
	B.2 Seminar Sozialisationsprozesse (exemplarisch orientierter Inhalt nach LV-Angebot)				
<b>Modul C: Berufsfelderkundung</b>	C.1 Berufsfeldrelevantes Praktikum in nicht-schulischem Berufsfeld	Hausarbeit/ Praktikumsbericht (15-20 Seiten)		5	150 Std.

**Fachspezifische Anlage Zweifach: Deutsch**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
<b>Modul A: Einführung in die Literaturwissenschaft</b>	A.1 Textanalyse	Gemäß § 9	Klausur in A.1 (120 min)	7	210 Std.
	A.2 Seminar zur Literaturgeschichte				
<b>Modul B: Einführung in die Sprachwissenschaft</b>	B.1 Einführung in die Linguistik 1	Gemäß § 9	Klausur in B.2 (120 min)	8	240 Std.
	B.2 Einführung in die Linguistik 2				
<b>Modul C: Fachdidaktik Deutsch</b>	C.1 Fachdidaktik der deutschen Literatur	Gemäß § 9	Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Klausur (60 min) in C.1 oder C.2	10	300 Std.
	C.2 Fachdidaktik der deutschen Sprache				
<b>Modul D: Grammatische Analyse</b>	D.1 Seminar zur grammatischen Beschreibung und Analyse	Gemäß § 9	Klausur (90 min) in D.1	5	150 Std.
	D.2 Übung zur grammatischen Beschreibung und Analyse				

**Fachspezifische Anlage Zweifach: Evangelische Religion**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
<b>Modul A:</b> <b>Theologie als Wissenschaft:</b> <b>Grundlagen</b> (Basismodul 1-2)	<b>BM 1b</b> Grundkurs Altes Testament/ Bibelkunde I	Gemäß § 9	Klausur Bibelkunde I/II (60 Minuten) in BM 1b und BM 1c	9	270 Std.
	<b>BM 1c</b> Grundkurs Neues Testament/ Bibelkunde II				
	<b>BM 2a</b> Grundkurs Systematische Theologie / Ethik				
<b>Modul B:</b> <b>Kategorien Biblischer Theologie / Kategorien der Religionspädagogik</b> (Vertiefungsmodul 1-2)	<b>BM 3a</b> Grundkurs Religionspädagogik	Gemäß § 9	Referat in VM 1a oder VM 1b oder VM 2a oder VM 2b	9	270 Std.
	<b>VM 1a</b> Themen und Texte der Hebräischen Bibel <b>oder</b> <b>VM 1b</b> Religionsgeschichte und Theologie der Hebräischen Bibel				
	<b>VM 2a</b> Themen und Texte der Griechischen Bibel <b>oder</b> <b>VM 2b</b> Geschichte und Theologie der Griechischen Bibel				
<b>Modul C:</b> <b>Kategorien Systematischer und Historischer Theologie / Kategorien der Religionspädagogik</b> (Vertiefungsmodul 3-5)	<b>VM 3b</b> Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie <b>oder</b> <b>VM 3c</b> Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme <b>oder</b> <b>VM 4a</b> <i>Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentumsgeschichte</i> <b>oder</b> <b>VM 4b</b> Brennpunkte der Kirchengeschichte im 20. Jahrhundert	Gemäß § 9	Referat in VM 5b oder VM 5d	6	180 Std.
	<b>VM 5b</b> Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart <b>oder</b> <b>VM 5d</b> Werkstattseminar Religionspädagogische und didaktische Basiskompetenzen				

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studien-Leistungen	Prüfungs-leistung	LP	Arbeits-Aufwand
<b>Modul D: Theologie im Kontext: Interkonfessioneller, interreligiöser und interdisziplinärer Dialog</b> (Aufbaumodul 1-3)	<b>AM 1c</b> Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog <b>oder</b> <b>AM 2a</b> Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) <b>oder</b> <b>AM 2b</b> Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart	Gemäß § 9	Mündliche Prüfung zu einer der Lehrveranstaltungen (20 Minuten)	6	180 Std.
	<b>AM 2c</b> Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern <b>oder</b> <b>AM 3b</b> Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog				

**Fachspezifische Anlage Zweifach: Katholische Religion**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
<b>Modul A: Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Biblische/- Systematische Theologie)</b>	A.1 Grundkurs Biblische Theologie	Gemäß § 9	Klausur (90 Minuten) in A.1; Klausur (90 Minuten) in A.2; gleichgewichtet	6	180 Std.
	A.2 Grundkurs Systematische Theologie				
<b>Modul B: Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Historische/- Praktische Theologie)</b>	B.1 Grundkurs Historische Theologie	Gemäß § 9	Klausur (90 Minuten) in B.1; Klausur (90 Minuten) in B.2; gleichgewichtet	6	180 Std.
	B.2 Grundkurs Religionspädagogik				
<b>Modul C: Kategorien theologischen Denkens: Biblische/- Praktische Theologie</b>	C.1 Biblische Hermeneutik	Gemäß § 9	Hausarbeit (10- 12 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) in C.1; Mündliche Prüfung (20 Minuten) in C.2; gleichgewichtet	6	180 Std.
	C.2 Religionspädagogische Konzeptionen				
<b>Modul D: Kategorien theologischen Denkens: Systematische Theologie</b>	D.1 Theologische Anthropologie	Gemäß § 9	Hausarbeit (10- 12 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) in D.1; Mündliche Prüfung (20 Minuten) in D.2; gleichgewichtet	6	180 Std.
	D.2 Ethik – verantwortende Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens				
<b>Modul E: Theologie im Kontext: Christentum in Geschichte und Gegenwart</b>	E.1: Religion in der biographischen Sozialisation	Gemäß § 9	Hausarbeit (10- 12 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) in E.1; Mündliche Prüfung (20 Minuten) in E.2; gleichgewichtet	6	180 Std.
	E.2: Theologie im Kontext der Wissenschaften – interdisziplinäres Modul				

<sup>1</sup> In C.1, D.1 und E.1 sind insgesamt 2 der 3 Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten zu erbringen. In dem Teilmodul in dem keine Hausarbeit als Prüfungsleistung erbracht wird, findet die Prüfungsleistung als mündliche Prüfung statt. Gemäß § 17 Abs. 1 kann eine Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden.

**Fachspezifische Anlage Zweifach: Kunst/Gestaltung**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
<b>Modul A: Ästhetische Didaktik in Theorie und Praxis</b>	A.1 Grundlagen didaktischer Konzepte des ästhetischen Lernens	Gemäß § 9	Referat, Dokumentation oder Präsentation in A.1, A.2 oder A.3	6 <sup>1</sup>	180 Std.
	A.2 Wahrnehmungs-psychologische und gestalterische Aspekte des ästhetischen Lernens				
	A.3 Beobachtung, Analyse und Interpretation von ästhetischen Lernprozessen				
<b>Modul B: Ästhetisch – künstlerische Praxis</b>	B.1 Grundlagen künstlerischer Gestaltung (mit verschiedenen Ausgangspunkten und Materialien)	Gemäß § 9	Dokumentation und (Ausstellungs-) Präsentation in B.1, B.2 oder B.3	12 <sup>1</sup>	360 Std.
	B.2 Kunst im medialen Fluss (Experimentelles Gestalten mit Medienwechseln; wahlweise Zeichnen/Malerei/ Collage/ Objekt/analoge/digitale Foto/ Videoarbeit) <sup>2</sup>				
	B.3 Experimentelles Gestalten (mit Medien nach Wahl)				
<b>Modul C: Kunstwissenschaft Bild - Raum - Sprache - Medium – Gender</b>	C.1 Kunstgeschichte in Bewegung – Werke und Prozesse (mit verschiedenen Schwerpunkten)	Gemäß § 9	Hausarbeit (entwickelt an konkreten Anschauungsobjekten) (ca. 20 Seiten) in C.1, C.2 oder C.3	6 <sup>1</sup>	180 Std.
	C.2 Bild und Text (Kunst und Sprache; Anschauung und Begrifflichkeit)				
	C.3 Medienkunst (Kunst als Medium; mediale Bedingtheit des Ästhetischen)				
<b>Modul D: Abschluss</b>	D.1 Künstlerisches Projekt	Gemäß § 9	(Ausstellungs-) Präsentation in D.1	6	180 Std.
	D.2 Wahlweise fachdidaktische Reflexion oder kunstwissenschaftliches Kolloquium				

<sup>1</sup> Es werden nur zwei Veranstaltungen aus diesem Modul gewählt.



**Fachspezifische Anlage Zweifach: Mathematik**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
<b>Modul A: Einführung in die Mathematik</b>	A.1 Einführung in die Grundlagen der höheren Mathematik	Gemäß § 9	Klausur (90 Minuten) in A.2	12	360 Std.
	A.2 Mathematische Vertiefungen in ausgewählten Bereichen				
<b>Modul B: Einführung in die Mathematikdidaktik</b>	B.1 Erstunterricht in Mathematik	Gemäß § 9	Klausur (90 Minuten) in B.1	12	360 Std.
	B.2 Weiterführender Unterricht in Mathematik				
<b>Modul C: Vorbereitung der Unterrichtspraxis</b>	C.1 Anwendersysteme Mathematik	Gemäß § 9	Referat in C.2a oder C.2b	6	180 Std.
	C.2a Seminar mit Unterrichtsbezug (bei Mathematik als Kurzfach) <b>oder</b> C.2b Proseminar Spezielle Fragen des Mathematikunterrichts (bei Mathematik als Langfach)				

**Fachspezifische Anlage Zweifach: Musik**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
<b>Modul A: Künstlerische Erfahrung</b>	A.1 Instrument	Gemäß § 9	Musikpraktische Präsentation (instrumental. Vorspiel und Gesangsvortrag, 20-30 Minuten)	6	180 Std.
	A.2 Gesang				
<b>Modul B: Musikpädagogische Praxis I</b>	B.1 Elementares Musizieren, Grundlagen der Musikvermittlung	Gemäß § 9	Mündliche Prüfung in B.1 (15 min); Musikpraktische Präsentation (Gestaltung) in B.2 (10 Minuten); Musikpraktische Präsentation (Gestaltung und Präsentation) in B.3 (15 Minuten)	9	270 Std.
	B.2 Musik und Körper, Rhythmik				
	B.3 Grundlagen im Umgang mit tontechnischen Medien				

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
<b>Modul C: Musikgeschichte und musikalische Grundlagen</b>	C.1 Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung	Gemäß § 9	Klausur (240 min) über alle drei Bereiche C.1, C.2 und C.3	7,5	225 Std.
	C.2 Musiktheorie				
	C.3 Musikgeschichte im Überblick, Stilwandel in der Musik				
<b>Modul D: Musik- pädagogische Praxis II</b>	D.1 Liedbegleitung	Gemäß § 9	Musikpraktische Präsentation (Liedbegleitung) in D.1 (10 min); Musikpraktische Präsentation (Improvisation) in D.2 (10 Minuten); Musikpraktische Präsentation (Einstudierung) in D.3 (20 Minuten)	7,5	225 Std.
	D.2 Freies Spiel mit Instrument und Stimme, Improvisation				
	D.3 Ensemblearbeit, musikalische Animation				

**Fachspezifische Anlage Zweifach: Sachunterricht**

<b>Name des Moduls</b>	<b>Zugehörige Lehrveranstaltungen</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>	<b>Arbeitsaufwand</b>
<b>Basismodul A: Einführungsveranstaltungen</b>	A.1 Konzeptionen des Sachunterrichts	Gemäß § 9	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (10-15 Seiten) in A.1, A.2 oder A.3	9	270 Std.
	A.2 Sozialwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts				
	A.3 Naturwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts				
<b>Basismodul B: Grundlagen des Sachunterrichts/ Fächerübergreifende Themen</b>	B.1 Kind und Lebenswirklichkeit	Gemäß § 9	Hausarbeit (20-25 Seiten) in B.1, B.2 oder B.3	9	270 Std.
	B.2 Lehren und Lernen im Sachunterricht				
	B.3 Fächerübergreifende Themen des Sachunterrichts				
<b>Vertiefungsmodul C<sup>1</sup>: Grundlagen des Sachunterrichts/ Fächerübergreifende Themen</b>		Gemäß § 9	Klausur (240 Minuten) in einer Veranstaltung aus Bereich I oder II. Mündliche Prüfung (30 Minuten) in einer Veranstaltung aus dem anderen Wahlbereich; gleichgewichtet	12	360 Std.
	C.1 Konzeptionen des Lehrens und Lernens im Sachunterrichts				
	C.2 Kind und Lebenswirklichkeit/Außer-schulische Lernorte				
	C.3 Fächerübergreifendes Thema mit sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt				
	C.4 Fächerübergreifendes Thema mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt				

<sup>1</sup> Die Studierenden wählen aus jedem Wahlbereich eine Lehrveranstaltung.

**Fachspezifische Anlage Zweifach: Sport**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
<b>Modul A: Grundlagen der Sporttheorie</b>	A.1 Erziehungswissenschaftliche Fragestellungen des Sports	Gemäß § 9	Klausur (60 min) über beide Themenschwerpunkte	4	120 Std.
	A.2 Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Fragestellungen des Sports				
<b>Modul B: Grundlagen der Sportdidaktik</b>	B.1 Sport und Erziehung/ Fachdidaktik mit Schwerpunkt Sonderpädagogik (vertiefend)	Gemäß § 9	Hausarbeit (ca. 15 Seiten) in B.1 und B.2	7	210 Std.
	B.2 Fachdidaktisches Seminar mit Unterrichtsbezug				
<b>Modul C: Basis</b>	C.1 Situative Bewegungsangebote	Gemäß § 9	Mündliche Prüfung (15 min) in C.2	8	240 Std.
	C.2 Anfangsschwimmunterricht <sup>1</sup>				
	C.3 Kleine Spiele				
	C.4 Psychomotorische Bewegungsförderung				
<b>Modul D: Spezielle Didaktik und Methodik</b>	D.1: Erfahrungs- und Lernfeld I (Spielen in Mannschaften)	Gemäß § 9	3 Sportpraktische Präsentationen (à 20 Min.) und die dazu gehörigen drei Klausuren (à 60 min) in D.1- D.4, gleichgewichtet <sup>2</sup>	11	330 Std.
	D.2: Erfahrungs- und Lernfeld II, IV, V (II: Laufen, Springen, Werfen; IV: Turnen und Bewegungskünste, V: Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen)				
	D.3: Erfahrungs- und Lernfeld III: Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung)				
	D.4: Weiteres Erfahrungs- und Lernfeld aus II bis IX (VI: Auf dem Wasser; VII: Auf Eis und Schnee; VIII: Kämpfen; IX: Auf Rollen und Rädern)				

<sup>1</sup> Voraussetzung für die Teilnahme ist der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze und der Nachweis der Ersten Hilfe.

<sup>2</sup> Jede Prüfungsleistung muss für sich bestanden sein.

**Fachspezifische Anlage Halbes Zweifach: Berufspädagogik/Sozialpädagogik**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
<b>Modul A: Erarbeitung verschiedener Unterrichts- methoden</b>	5-6 Veranstaltungen: zu handlungsorientierten Unterrichtsformen, zu Formen fachpraktischen Unterrichts, zu individualisierendem Unterricht und zu Lehren und Lernen in interkulturellen Lerngruppen	Gemäß § 9	Mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Dokumentation oder Hausarbeit in der letzten Veranstaltung des Moduls	11 <sup>1</sup>	330 Std.
<b>Modul B: Exemplarisches Kennenlernen von Strukturen in der Benachteiligten- förderung</b>	2 Veranstaltungen: zu institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Förderpädagogik, zum „Maßnahmenschunzel“, zu Kooperation und Netzwerkbildung und zum Casemanagement	Gemäß § 9	Mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Dokumentation oder Hausarbeit in der letzten Veranstaltung des Moduls	4	120 Std.

<sup>1</sup> Die Leistungsanforderungen für dies Modul werden für die Studierenden der Sonderpädagogik so gestaltet, dass sich ein Arbeitsaufwand von 11 LP ergibt.

**Fachspezifische Anlage Halbes Zweifach: Interkulturelle Pädagogik**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
<b>Basismodul A: Globales Lernen</b>	A.1 Globalisierung und Entwicklungszusammenarbeit Oder: A.2 Bildung für eine nachhaltige Entwicklung	Gemäß § 9	Referat oder Hausarbeit (10-12 Seiten) in A.1 oder A.2	3	90 Std.
<b>Basismodul B: Interkulturelles Lernen</b>	B.1 Migration, Multikulturalität und interkulturelles Lernen	Gemäß § 9	Referat oder Hausarbeit (10-12 Seiten) in B.1 oder B.2	6	180 Std.
	B.2 Spracherwerb und Mehrsprachigkeit				
<b>Vertiefungs- modul C<sup>1</sup>: Globales Lernen</b>	C.1 Theorie und Praxis entwicklungsbezogener Bildungsarbeit (Projektorientierte LV)	Gemäß § 9	Mündliche Prüfung (30 Minuten) in C.1 oder C.2	6	180 Std.
	C.2 Theorie und Praxis der Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung (Projektorientierte LV)				
<b>Vertiefungs- modul D<sup>1</sup>: Interkulturelles Lernen</b>	D.1 Schulische und außerschulische interkulturelle Bildungsarbeit (Projektorientierte LV)	Gemäß § 9	Mündliche Prüfung (30 Minuten) in D.1 oder D.2	6	180 Std.
	D.2 Sprache und Sprachförderung in heterogenen Lerngruppen				

<sup>1</sup> Die Studierenden wählen entweder Vertiefungsmodul C oder Vertiefungsmodul D zu jeweils 6 LP.

**Fachspezifische Anlage Halbes Zweifach: Spracherwerb und -gebrauch**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
<b>Modul A: Bedeutung, Erwerb und Gebrauch von Sprache</b>	A.1 Ein Seminar zur Bedeutung und/oder Erwerb und/oder Gebrauch von Sprache	Gemäß § 9	Hausarbeit (15- 20 Seiten) oder Klausur (60 min) in A.1 oder A.2	8	240 Std.
	A.2 Ein Seminar zur Bedeutung und/oder Erwerb und/oder Gebrauch von Sprache				
<b>Modul B: Erwerb zweier Sprachen oder Vertiefungen zum Spracherwerb u. -gebrauch</b>	B.1 Erwerb zweier Sprachen I (Praxisseminar zu DaF/DaZ)	Gemäß § 9	Hausarbeit (15- 20 Seiten) oder Klausur (60 min) in B.2 oder B.3	7	210 Std.
	B.2 Erwerb zweier Sprachen II (Seminar zu DaF/DaZ)				
	<b>oder</b> B.3 Vertiefungen nach Wahl				

**Fachspezifische Anlage Halbes Zweifach: Sprachwissenschaft**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
<b>Modul A: Einführung in die Sprachwissenschaft</b>	A.1 Einführung in die Linguistik 1	Gemäß § 9	Klausur (120 min) in A.2	8	240 Std.
	A.2 Einführung in die Linguistik 2				
<b>Modul B: Sprache<sup>1</sup></b>	B.1 Seminar zur grammatischen Beschreibung und Analyse	Gemäß § 9	Klausur (90 min) in B.1	7	210 Std
	B.2 Übung zur grammatischen Beschreibung und Analyse				
	B.3 Sprachdidaktik				
	<b>oder</b> B.4 z.B. Sprachwissenschaftliche Grundlagen eines Vertiefungsbereichs (Phonetik/ Phonologie)				

<sup>1</sup> Die Studierenden wählen zwischen B.3 oder B.4.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die nachfolgende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik beschlossen. Das Präsidium hat die Praktikumsordnung am 04.07.2006 genehmigt. Die Praktikumsordnung tritt nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum Wintersemester 2007/2008 in Kraft.

### **Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik**

gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sonderpädagogik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover die Organisation der Praktika.

#### **§ 2 Ziele der Praktika**

Praktika sind verbindliche Bestandteile des Studienganges. Sie bieten den Studierenden Gelegenheit,

- ihre Berufsmotivation und Berufswahl zu überprüfen und Anregungen für die weitere Gestaltung ihres Studiums/ihrer weiteren beruflichen Ausbildung zu gewinnen;
- in relevanten Berufsfeldern die spezifischen Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten kennen zu lernen;
- sich vertiefend mit speziellen Problemen in einem Berufsfeld auseinander zu setzen und bereits im Studium erworbene Kenntnisse und Kompetenzen theoretisch reflektiert anzuwenden.

#### **§ 3 Umfang und Organisation der Praktika**

(1) Im Bachelor-Studiengang Sonderpädagogik sind drei Praktika im Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten (450 Std.; 12 Wochen) in für den angestrebten Studienabschluss relevanten Berufsfeldern erfolgreich zu absolvieren.

1. Das Praktikum im Professionalisierungsbereich mit fünf Leistungspunkten (4 Wochen) hat eine erste Orientierung im Berufsfeld schulischer oder außerschulischer Institutionen zum Ziel.  
Es kann
  - in der Erziehungswissenschaft als allgemeines Schulpraktikum in Grund-, Haupt- oder Gesamtschulen durchgeführt werden (Modul C), (s. Anlagen 1a und 1b) *oder*
  - in der Psychologie als außeruniversitäres Praktikum (Modul C) in Anknüpfung an eine Lehrveranstaltung aus Modul B.2 in einem entsprechenden institutionellen Zusammenhang durchgeführt werden (s. Anlagen 2a und 2b) *oder*
  - in der Soziologie als berufsfeldrelevantes Praktikum (Modul C, (s. Anlagen 3a und 3b) durchgeführt werden.
2. Das Beobachtungspraktikum mit 3 Leistungspunkten (entsprechend 3 Wochen, Erstfach Sonderpädagogik Modul D.4) wird durch eine Lehrveranstaltung zur Beobachtung und Begleitung von Lern- und Entwicklungsprozessen vorbereitet und dient der vertieften Auseinandersetzung mit einer individuellen Erscheinungsform außergewöhnlichen Lernens. Es kann in schulischen oder außerschulischen sonderpädagogischen Institutionen als Blockpraktikum oder semesterbegleitend durchgeführt werden und wird durch ein Tutorium begleitet (s. Anlagen 4a und 4b).
3. Das sonderpädagogische Praktikum mit 7 Leistungspunkten (entsprechend 5 Wochen, Erstfach Sonderpädagogik Modul G.3) wird in schulischen oder außerschulischen Institutionen in einem spezifischen sonderpädagogischen Handlungsfeld durchgeführt und durch Lehrveranstaltungen begleitet (s. Anlagen 5a und 5b).

(2) Wenn der Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik angestrebt wird, sind Praktika im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten (8 Wochen) in Schulen zu absolvieren. In der Regel sollte eines dieser Praktika als Allgemeines Schulpraktikum (siehe 1.1.) absolviert werden.

(3) Wenn ein Masterstudiengang Sonderpädagogik mit der Qualifikation Sprachtherapie angestrebt wird, sind Praktika im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten (8 Wochen) im Bereich Sprachförderung bzw. Sprachtherapie zu absolvieren.

(4) Die Praktika werden von den jeweiligen durchführenden Instituten koordiniert, soweit es sich um schulische Praktika handelt, in Kooperation mit dem Zentrum für Lehrerbildung.

(5) Die Praktika sollen außeruniversitär stattfinden. Es wird empfohlen, Praktika auch im Ausland zu absolvieren.

(6) Die Praktika werden entweder im Block *oder* in semesterbegleitender Form mit festen Praktikumstagen *oder* in Mischformen durchgeführt. Die Zeiten im Praktikum schließen die Präsenzzeiten, die Vor- und Nachbesprechungen und den Vorbereitungsaufwand im Praktikum ein.

#### **§ 4 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum sowie die Dokumentation zum Praktikum wird von den Modulverantwortlichen bescheinigt. Dabei werden Berichte oder Beurteilungen von den Betreuenden in den Praktikumsstellen herangezogen. Entscheidend für die Beurteilung ist die Fähigkeit der Studierenden, sich mit den Erfahrungen im Praxisfeld auseinander zu setzen.

(2) Die Dokumentation/Hausarbeit zum Praktikum sind Studien- bzw. Prüfungsleistungen entsprechend der fachspezifischen Anlagen zur geltenden Prüfungsordnung

#### **§ 5 Anrechnung von Praktika**

Auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss können Praktika, berufspraktische Tätigkeiten oder Teile von Modulen als Praktika angerechnet werden, wenn gleichwertige Leistungen erbracht wurden.

#### **§ 6 Besondere Bestimmungen für Praktika**

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Praktika können im Rahmen dieser Ordnung durch die anbietenden Fächer getroffen werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2007/2008 in Kraft.



**Anlage 1a: Anmeldung zur Ableistung des Praktikums im Professionalisierungsbereich in Erziehungswissenschaft (Allgemeines Schulpraktikum) und die Vergabe der Leistungspunkte für das Modul Allgemeines Schulpraktikum**

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover



Bachelorstudiengang  
Sonderpädagogik  
PO 2005 in der  
Fassung von 2007

**Anmeldung für das Praktikum im Professionalisierungsbereich in der Erziehungswissenschaft (Allgemeines Schulpraktikum ASP)**

gemäß § 8 der Prüfungsordnung (PO) für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik in der Fassung von 2005 und § 3 der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik in der Fassung von 2006.

Frau/ Herr \_\_\_\_\_

Matrikelnummer \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_

Tel \_\_\_\_\_ e-mail \_\_\_\_\_

Ich melde mich hiermit an

- für die auf das ASP vorbereitende Lehrveranstaltung ‚Seminar zur Unterrichtsplanung, -reflexion, -analyse‘ des Moduls Erziehungswissenschaft im Professionalisierungsbereich im Sommer- /Wintersemester \_\_\_\_\_
- für die Ableistung des ASP in der vorlesungsfreien Zeit im Sommer-/ Wintersemester \_\_\_\_\_ (s. Zusage eines Praktikumsplatzes)

Unterschrift des Studierenden:

Der/ die oben genannte Studierende erhält die Gelegenheit, an unserer Schule

\_\_\_\_\_  
Name der Schule

\_\_\_\_\_  
Anschrift der Schule

in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ein Allgemeines Schulpraktikum im Umfang von vier Wochen ordnungsgemäß abzuleisten.

Betreuender Mentor/ betreuende Mentorin ist Frau/Herr \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Tel-Nr. e-mail-Adresse

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift des Schulleiters/ der Schulleiterin

\_\_\_\_\_  
Schulstempel



**Anlage 2a: Anmeldung zur Ableistung des Praktikums im Professionalisierungsbereich in Psychologie und die Vergabe der Leistungspunkte für das Modul Praktikum mit entwicklungspsychologischem Bezug**

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
Institut für Pädagogische Psychologie

Bachelorstudiengang Sonderpädagogik PO 2005 in der Fassung von 2007
--

---

**Anmeldung für das Praktikum mit entwicklungspsychologischem Bezug**

gemäß § 8 der Prüfungsordnung (PO) für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik in der Fassung von 2005 und § 3 der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik in der Fassung von 2006.

Frau/ Herr \_\_\_\_\_

Matrikelnummer \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_

Tel \_\_\_\_\_ e-mail \_\_\_\_\_

Ich melde mich hiermit an

☐ für die Ableistung des Praktikums mit entwicklungspsychologischem Bezug im Sommer-/ Wintersemester \_\_\_\_\_ (s. Zusage eines Praktikumsplatzes)

Unterschrift des Studierenden:

---

Der/ die oben genannte Studierende erhält die Gelegenheit, an unserer Einrichtung

\_\_\_\_\_

Name der Einrichtung

\_\_\_\_\_

Anschrift der Einrichtung

in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ein Praktikum mit entwicklungspsychologischem Bezug im Umfang von vier Wochen ordnungsgemäß abzuleisten.

Betreuender Mentor/ betreuende Mentorin ist Frau/Herr \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Tel-Nr. \_\_\_\_\_ e-mail-Adresse \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum/ Unterschrift des Leiters/ der Leiterin der Einrichtung / ggf. Stempel d. Einrichtung

---

Genehmigung des Praktikums

\_\_\_\_\_

Datum/ Unterschrift der für das Modul verantwortlichen Lehrperson/ Institutsstempel



**Anlage 3a: Anmeldung zur Ableistung des Praktikums im Professionalisierungsbereich in Soziologie und die Vergabe der Leistungspunkte für das Modul Praktikum Berufsfelderkundung**

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
Institut für Soziologie und Sozialpsychologie

Bachelorstudiengang Sonderpädagogik PO 2005 in der Fassung von 2007
--

---

**Anmeldung für das Praktikum Berufsfelderkundung**

gemäß § 8 der Prüfungsordnung (PO) für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik in der Fassung von 2005 und § 3 der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik in der Fassung von 2006.

Frau/ Herr \_\_\_\_\_

Matrikelnummer \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_

Tel \_\_\_\_\_ e-mail \_\_\_\_\_

Ich melde mich hiermit an

☐ für die Ableistung des Praktikums Berufsfelderkundung im Sommer-/ Wintersemester

\_\_\_\_\_ (s. Zusage eines Praktikumsplatzes)

**Unterschrift des Studierenden:**

---

Der/ die oben genannte Studierende erhält die Gelegenheit, an unserer Einrichtung

\_\_\_\_\_ Name der Einrichtung

\_\_\_\_\_ Anschrift der Einrichtung

in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ein Praktikum Berufsfelderkundung im Umfang von vier Wochen ordnungsgemäß abzuleisten.

Betreuender Mentor/ betreuende Mentorin ist Frau/Herr \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Tel-Nr.

\_\_\_\_\_ e-mail-Adresse

\_\_\_\_\_ Datum/Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Einrichtung/ggf. Stempel d. Einrichtung

---

Genehmigung des Praktikums

\_\_\_\_\_ Datum/Unterschrift der für das Modul verantwortlichen Lehrperson/ Institutsstempel

**Anlage 3b: Bescheinigung über die Ableistung des Praktikums im Professionalisierungsbereich in Soziologie und die Vergabe der Leistungspunkte für das Modul Praktikum Berufsfelderkundung**

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
Institut für Soziologie und Sozialpsychologie

Bachelorstudiengang Sonderpädagogik PO 2005 in der Fassung von 2007
--

---

**Bescheinigung über das Praktikum Berufsfelderkundung**

gemäß § 8 der Prüfungsordnung (PO) für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik in der Fassung von 2005 und § 3 der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik in der Fassung von 2006.

Frau/ Herr \_\_\_\_\_ Matrikelnummer \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_

Tel \_\_\_\_\_ e-mail \_\_\_\_\_

hat an einer das Praktikum Berufsfelderkundung vorbereitenden Lehrveranstaltung im Sommer-/ Wintersemester \_\_\_\_\_ ordnungsgemäß teilgenommen.

---

Datum	Unterschrift der Lehrperson	Institutsstempel
-------	-----------------------------	------------------

---

hat das o.g. Praktikum an unserer Einrichtung

in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

unter der Betreuung von Frau/ Herrn \_\_\_\_\_ ordnungsgemäß abgeleistet.

---

Datum/Unterschrift des Mentors/  
der Mentorin

---

Datum/ Unterschrift des Leiters/ der Leiterin  
ggf. Stempel d. Einrichtung

---

hat die Studienleistung Praktikumsbericht erbracht und bestanden.

---

Datum /Unterschrift der Lehrperson/ Institutsstempel

---

Datum/ Unterschrift der für das Modul verantwortlichen Lehrperson/ Institutsstempel

Nach ordnungsgemäßer Teilnahme an der vorbereitenden Lehrveranstaltung, ordnungsgemäßer Ableistung des Praktikums und dem Bestehen der Studienleistung Praktikumsbericht werden 5 Leistungspunkte für das Modul Praktikum Berufsfelderkundung vergeben.

**Anlage 4a: Anmeldung zur Ableistung des Beobachtungspraktikums und die Vergabe der Leistungspunkte im Rahmen des Moduls Beobachtung, Begleitung und Gestaltung von Entwicklungs- und Lernprozessen unter erschwerten Bedingungen**

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
Institut für Sonderpädagogik

Bachelorstudiengang Sonderpädagogik PO 2005 in der Fassung von 2007
--

---

**Anmeldung für das Beobachtungspraktikum**

gemäß § 8 der Prüfungsordnung (PO) für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik in der Fassung von 2005 und § 3 der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik in der Fassung von 2006.

Frau/ Herr \_\_\_\_\_

Matrikelnummer \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_

Tel \_\_\_\_\_ e-mail \_\_\_\_\_

Ich melde mich hiermit an

für die Ableistung des Beobachtungspraktikums im Sommer-/ Wintersemester

\_\_\_\_\_ (s. Zusage eines Praktikumsplatzes)

Unterschrift des Studierenden:

Der/ die oben genannte Studierende erhält die Gelegenheit, an unserer Einrichtung

\_\_\_\_\_ Name der Einrichtung

\_\_\_\_\_ Anschrift der Einrichtung

in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ein Beobachtungspraktikum im Umfang von 3 Wochen oder semesterbegleitend ordnungsgemäß abzuleisten.

Betreuender Mentor/ betreuende Mentorin ist Frau/Herr \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Tel-Nr.

\_\_\_\_\_ e-mail-Adresse

\_\_\_\_\_ Datum/ Unterschrift des Leiters/ der Leiterin der Einrichtung/ggf. Stempel d. Einrichtung

Genehmigung des Praktikums

\_\_\_\_\_ Datum/ Unterschrift der für das Modul verantwortlichen Lehrperson/ Institutsstempel

**Anlage 4b: Bescheinigung über die Ableistung des Beobachtungspraktikums und die Vergabe der Leistungspunkte im Rahmen des Moduls Beobachtung, Begleitung und Gestaltung von Entwicklungs- und Lernprozessen unter erschwerten Bedingungen**

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
Institut für Sonderpädagogik

Bachelorstudiengang Sonderpädagogik PO 2005 in der Fassung von 2007
--

---

**Bescheinigung über das Beobachtungspraktikum**

gemäß § 8 der Prüfungsordnung (PO) für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik in der Fassung von 2005 und § 3 der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik in der Fassung von 2006.

Frau/ Herr \_\_\_\_\_ Matrikelnummer \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_

Tel \_\_\_\_\_ e-mail \_\_\_\_\_

hat an der das Beobachtungspraktikum vorbereitenden Lehrveranstaltung im Sommer-/ Wintersemester \_\_\_\_\_ und dem das Praktikum begleitenden Tutorium im Sommer-/ Wintersemester \_\_\_\_\_ ordnungsgemäß teilgenommen.

---

Datum	Unterschrift der Lehrperson	Institutsstempel
-------	-----------------------------	------------------

---

hat das o.g. Praktikum an unserer Einrichtung

in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

unter der Betreuung von Frau/ Herrn \_\_\_\_\_ ordnungsgemäß abgeleistet.

---

Datum/Unterschrift des Mentors/  
der Mentorin

---

Datum/ Unterschrift des Leiters/ der Leiterin  
ggf. Stempel d. Einrichtung

---

Nach ordnungsgemäßer Teilnahme an der vorbereitenden Lehrveranstaltung, ordnungsgemäßer Ableistung des Praktikums und der ordnungsgemäßen Teilnahme an dem begleitenden Tutorium werden 3 Leistungspunkte für das Beobachtungspraktikum vergeben.

---

Datum/ Unterschrift der für das Modul verantwortlichen Lehrperson/ Institutsstempel



**Anlage 5a: Anmeldung zur Ableistung des sonderpädagogischen Praktikums und die Vergabe der Leistungspunkte im Rahmen des Moduls (sonder-)pädagogische Prävention, Intervention und Rehabilitation**

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
Institut für Sonderpädagogik

Bachelorstudiengang Sonderpädagogik PO 2005 in der Fassung von 2007
--

---

**Anmeldung für das sonderpädagogische Praktikum**

gemäß § 8 der Prüfungsordnung (PO) für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik in der Fassung von 2005 und § 3 der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik in der Fassung von 2006.

Frau/ Herr \_\_\_\_\_

Matrikelnummer \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_

Tel \_\_\_\_\_ e-mail \_\_\_\_\_

Ich melde mich hiermit an

für die Ableistung des sonderpädagogischen Praktikums im Sommer-/ Wintersemester  
\_\_\_\_\_ (s. Zusage eines Praktikumsplatzes)

Unterschrift des Studierenden:

---

Der/ die oben genannte Studierende erhält die Gelegenheit, an unserer Einrichtung

\_\_\_\_\_

Name der Einrichtung

\_\_\_\_\_

Anschrift der Einrichtung

in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ein sonderpädagogisches Praktikum im Umfang von 5 Wochen oder semesterbegleitend ordnungsgemäß abzuleisten.

Betreuender Mentor/ betreuende Mentorin ist Frau/Herr \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Tel-Nr.

\_\_\_\_\_

e-mail-Adresse

\_\_\_\_\_

Datum/ Unterschrift des Leiters/ der Leiterin der Einrichtung/ggf. Stempel d. Einrichtung

---

Genehmigung des Praktikums

\_\_\_\_\_

Datum/ Unterschrift der für das Modul verantwortlichen Lehrperson/ Institutsstempel

**Anlage 5b: Bescheinigung über die Ableistung des sonderpädagogischen Praktikums und die Vergabe der Leistungspunkte im Rahmen des Moduls (sonder-)pädagogische Prävention, Intervention und Rehabilitation**

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
Institut für Sonderpädagogik

Bachelorstudiengang Sonderpädagogik PO 2005 in der Fassung von 2007
--

---

**Bescheinigung über das sonderpädagogische Praktikum**

gemäß § 8 der Prüfungsordnung (PO) für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik in der Fassung von 2005 und § 3 der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik in der Fassung von 2006.

Frau/ Herr \_\_\_\_\_ Matrikelnummer \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_

Tel \_\_\_\_\_ e-mail \_\_\_\_\_

hat an der das sonderpädagogische Praktikum vorbereitenden Lehrveranstaltung im Sommer-/ Wintersemester \_\_\_\_\_ ordnungsgemäß teilgenommen.

---

Datum	Unterschrift der Lehrperson	Institutsstempel
-------	-----------------------------	------------------

---

hat das o.g. Praktikum an unserer Einrichtung

in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

unter der Betreuung von Frau/ Herrn \_\_\_\_\_ ordnungsgemäß abgeleistet.

---

Datum/Unterschrift des Mentors/ der Mentorin	Datum/ Unterschrift des Leiters/ der Leiterin/ ggf. Stempel d. Einrichtung
---	---

---

Nach ordnungsgemäßer Teilnahme an vorbereitenden Lehrveranstaltungen und ordnungsgemäßer Ableistung des Praktikums werden 7 Leistungspunkte für das sonderpädagogische Praktikum vergeben.

---

Datum/ Unterschrift der für das Modul verantwortlichen Lehrperson/ Institutsstempel

Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 13.12.2006 die folgende geänderte Fassung der Promotionsordnung beschlossen. Das Präsidium hat diese am 27.06.2007 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau

### § 1 Verleihene akademische Grade

- (1) Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht durch die Fakultät für Maschinenbau im Rahmen von Promotionsverfahren die akademischen Grade "Doktor-Ingenieurin" oder "Doktor-Ingenieur", abgekürzt "Dr.-Ing."
- (2) Als seltene Auszeichnung verleiht sie durch die genannte Fakultät die Würde einer "Doktor-Ingenieurin Ehren halber" oder eines "Doktor-Ingenieur Ehren halber", abgekürzt "Dr.-Ing. E. h."
- (3) Der Grad "Dr.-Ing." kann auf dem Gebiet des Maschinenbaus einer Bewerberin oder einem Bewerber nur einmal verliehen werden.

### § 2 Promotionsleistungen

- (1) Die Promotionsleistungen sind die Dissertation, ein Fachvortrag und die mündliche Doktorprüfung.
- (2) Die Dissertation ist eine von der Bewerberin oder dem Bewerber selbständig abgefasste wissenschaftliche Abhandlung, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt und die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zum vertieften selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten aufzeigt. Sie muss in einer Form publiziert werden, die der wissenschaftlichen Fachöffentlichkeit zugänglich ist.
- (3) Die Dissertation muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in englischer Sprache bedarf der Genehmigung durch die Fakultät auf Antrag der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors und der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn
  - im Ausland ein sehr großes Interesse am Inhalt der Dissertation besteht oder wenn
  - wegen der großen internationalen Bedeutung der Ergebnisse mindestens ein Referat zur Dissertation durch einen ausländischen Fachkollegen erfolgt oder wenn
  - die Bewerberin oder der Bewerber nicht die deutsche Staatszugehörigkeit besitzt und mit der englischen Sprache vertrauter als mit der deutschen ist.In jedem Fall muss die Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (4) Als Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen. Der innere Zusammenhang ist dann in der Zusammenfassung besonders darzulegen.
- (5) Eine von mehreren (in der Regel nicht mehr als zwei) Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren eines der Autoren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin bzw. diesem Bewerber zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 5 Abs. 5 darzulegen und zu beschreiben. Eine kumulative Dissertation gemäß Abs. 4 ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und Anhörung der Bewerberinnen und der Bewerber sowie der Betreuerinnen und der Betreuer von der Fakultät förmlich festzustellen; dies sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Promotionskommission sowie gemeinsame Referentinnen bzw. Referenten bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. Die mündlichen Prüfungen finden an verschiedenen Tagen statt.

- (6) Im öffentlichen Fachvortrag von ca. 45 Minuten Dauer über das Thema der Dissertation in deutscher Sprache soll die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit erkennen lassen, über ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form referieren zu können.

(7) In der mündlichen Prüfung von mindestens 45 Minuten Dauer soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass eine genügende Breite des Wissens auch in benachbarten Fachgebieten vorhanden ist und das Fachgebiet in angemessener Breite und Tiefe beherrscht wird.

### **§ 3 Zulassung zur Promotion**

(1) Die Zulassung zur Promotion zum akademischen Grad Dr.-Ing. setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber der Führung eines akademischen Grades im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade würdig ist und außerdem eine der unter a) bis d) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.

- a) Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums in einem universitären Studiengang, der in den Fakultäten für Maschinenbau, Bauingenieurwesen oder Elektrotechnik angeboten wird oder in den dort angebotenen Studiengängen enthalten ist und  
an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder des deutschsprachigen Auslands mit einer bestandenen Prüfung abgeschlossen ist, die zu den akademischen Graden Diplom-Ingenieur, Diplom-Wirtschaftsingenieur oder Master of Science führt.
- b) Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums in einem universitären mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang, der an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder des deutschsprachigen Auslands angeboten wird und zur bestandenen Diplomprüfung oder einem gleichwertigen Examen führt.
- c) Abschluss eines unter Buchstabe a oder b genannten entsprechenden Studiums mit gleichwertigen Lehrinhalten an einer vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule des Auslands mit bestandener Examen.
- d) Abschluss eines mindestens achtsemestrigen Studiums, welches an einer Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland angeboten wird und mit den innerhalb der Fakultäten für Maschinenbau und/oder Elektrotechnik angebotenen Studiengängen verwandte Lehrinhalte besitzt.

(2) Die Fakultät für Maschinenbau benennt eine begrenzte Anzahl Prüfungsfächer. Diese haben jeweils die Wertigkeit von 6 CP und werden im Hauptstudium bzw. Masterstudium als Pflicht- oder Wahlpflichtfächer angeboten.

(3) Wird die Zulassung zur Promotion gemäß Absatz 1b gewünscht, so hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen, welche mit mindestens 12 CP (Credit Points) bewertet sind und aus einem von der Fakultät gemäß Absatz 2 festgelegten Vorlesungsangebot zu wählen sind.

(4) Wird die Zulassung zur Promotion gemäß Absatz 1c gewünscht, so hat die Bewerberin oder der Bewerber zunächst die prinzipielle Gleichwertigkeit des Studiums unter Einschaltung der zuständigen sachkundigen Institutionen, die durch die Fakultät festzulegen sind, nachzuweisen. Außerdem ist eine Überprüfung der Vergleichbarkeit der Diplomarbeit oder der ihr entsprechenden Arbeit vorzunehmen. Im positiven Fall wird weiter wie in Absatz 3 verfahren.

(5) Wird die Zulassung auf Grund eines Studiums gemäß Absatz 1d gewünscht, so hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen, welche mit mindestens 36 CP bewertet sind und aus einem von der Fakultät gemäß Absatz 2 festgelegten Vorlesungsangebot zu wählen sind.

(6) Anhand der Hochschulzeugnisse und eines amtlichen Führungszeugnisses entscheidet das Dekanat der Fakultät über die Zulassung. Der Fakultätsrat ist über die Entscheidung zu informieren.

### **§ 4 Promotionskollegium und Prüfungskommission**

(1) Das Promotionskollegium besteht aus den in den Fakultäten für Maschinenbau und Elektrotechnik und Informatik hauptamtlich tätigen und den entpflichteten sowie den in Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren, apl. Professorinnen und apl. Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie den nebenamtlich tätigen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.

(2) Die Beurteilung der mündlichen Promotionsleistungen erfolgt durch eine Prüfungskommission. Diese besteht aus den Referentinnen und Referenten und aus Mitgliedern des Promotionskollegiums. Ihre Zusammensetzung wird vom Dekanat der Fakultät beschlossen.

(3) Die Prüfungskommission beschließt unter dem Vorsitz der Dekanin oder des Dekans oder unter dem Vorsitz einer bzw. eines von der Fakultät dazu eingesetzten Vertreterin bzw. Vertreters über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation sowie über die Bewertung der mündlichen Promotionsleistungen, die Gesamtnote und eventuelle Auflagen im Zusammenhang mit der Publikation der Dissertation.

(4) Die Prüfungskommission ist ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn folgende drei Regeln erfüllt sind:

1. Alle Referentinnen und/oder Referenten sind Mitglieder der Prüfungskommission. Das Dekanat der Fakultät für Maschinenbau kann begründete Ausnahmen hiervon zulassen.
2. Zu den Mitgliedern gehören einschließlich der bzw. des Prüfungsvorsitzenden mindestens drei Professorinnen und/oder Professoren, die hauptamtlich tätig oder im Ruhestand befindlich oder entpflichtet sind, davon mindestens zwei aus der Fakultät für Maschinenbau.
3. In der Prüfungskommission haben die in der Fakultät für Maschinenbau hauptamtlich tätigen Professorinnen und/oder Professoren einschließlich der im Ruhestand befindlichen oder entpflichteten die Mehrheit.

#### **§ 5 Promotionsgesuch**

(1) Das Gesuch um Verleihung des akademischen Grades Dr.-Ing. ist schriftlich an das Dekanat der Fakultät für Maschinenbau zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die Dissertation in drei gleichlautenden Exemplaren, von denen eines im Besitz der Fakultät verbleibt. Das Titelblatt ist gemäß Anlage 1 zu gestalten. Für die zu benennenden Referentinnen und/oder Referenten hat die Bewerberin oder der Bewerber weitere Exemplare der Dissertation bereitzuhalten;
2. ein tabellarisch dargestellter wissenschaftlicher Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers, der auch in den Dissertationsexemplaren enthalten sein muss;

3. das Zeugnis über die bestandene Diplom- oder äquivalente Prüfung (beglaubigte Kopie oder Kopie und Original zum Vergleich) sowie ggf. ein Hinweis auf die erfolgte förmliche Zulassung zur Promotion gemäß § 3 Absatz 3 oder 5 in schriftlicher Form;

4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter ist als 6 Monate;

5. eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst hat, die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind, die Dissertation noch nicht als Diplom- oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet wurde und wo die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation oder Teile davon vorher veröffentlicht hat. Zusätzlich muss die Erklärung aussagen, ob und ggf. wo und wie oft die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher Promotionsgesuche eingereicht hat. Die Themen früher eingereichter Dissertationen sind anzugeben.

(3) Die mit dem Gesuch eingereichten Unterlagen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 verbleiben im Besitz der Fakultät.

#### **§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Nach Überprüfung der Voraussetzungen entscheidet das Dekanat über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und teilt dies dem Fakultätsrat in der nächsten folgenden Sitzung mit.

(2) Ein Dissertationsexemplar steht im Geschäftszimmer der Fakultät für das Promotionskollegium während des gesamten Promotionsverfahrens zur Einsichtnahme zur Verfügung.

(3) Im Zuge der Eröffnung des Promotionsverfahrens benennt das Dekanat mindestens zwei Referentinnen und/oder Referenten für die Dissertation. Das Dekanat folgt dabei in der Regel dem Vorschlag eines Mitglieds aus dem Promotionskollegium, welches das Fachgebiet der Dissertation vertritt. Dabei zieht das Dekanat die größtmögliche Sachkompetenz zu Rate und stellt gleichzeitig die Vergleichbarkeit der Bewertung mit der in anderen Promotionsverfahren der jeweiligen Fakultät angewandten sicher. Insbesondere sind folgende Regeln einzuhalten:

1. Alle Referentinnen und Referenten erhalten den Status der Mitglieder des Promotionskollegiums gemäß § 4 Absatz 1, wenn sie an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht tätig sind.

2. Mindestens zwei Referentinnen und/oder Referenten sind hauptamtlich tätige oder im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und/oder Professoren der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. In Ausnahmefällen kann an die Stelle der zweiten Professorin und/oder des zweiten Professors der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eine bzw. ein an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht der Bundesrepublik Deutschland oder des Auslandes hauptamtlich tätige oder im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorin oder Professor treten.

3. Mindestens eine Referentin oder ein Referent ist eine bzw. ein im Bereich der Fakultät für Maschinenbau hauptamtlich tätige Professorin oder Professor.

4. Die zuerst genannte Referentin bzw. der zuerst genannte Referent ist in der Regel die Anregerin oder der Anreger bzw. Betreuerin oder Betreuer der Arbeit.

- (4) Für Berichte über Teilgebiete der Dissertation können Gutachterinnen und Gutachter benannt werden. Diese erwerben durch ihre Funktion nicht die gleichen Rechte wie die Referentinnen bzw. die Referenten.
- (5) Zusätzlich zu den drei nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 einzureichenden Exemplaren stellt die Bewerberin oder der Bewerber je ein Exemplar der Dissertation für die Referentinnen und/oder die Referenten zur Verfügung.

### **§ 7 Beurteilung der Dissertation**

(1) Die Referentinnen und/oder die Referenten erstatten schriftliche Referate und beantragen unter Bewertung der Aussagen gegebenenfalls erstellter Gutachten entweder die Annahme, die Änderung oder die Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall bewerten sie diese mit den Noten

"genügend"

"gut"

"sehr gut"

In Ausnahmefällen herausragender Leistungen kann die Note

"ausgezeichnet"

vergeben werden.

(2) Gutachterinnen bzw. Gutachter nehmen lediglich zum Inhalt Stellung.

(3) Jedes Mitglied des Promotionskollegiums kann unaufgefordert rechtzeitig eine Stellungnahme einreichen, so dass die Prüfungskommission diese bei der Entscheidung über die Annahme berücksichtigen kann.

(4) Liegen die Referate vor, so werden alle zu einer Dissertation vorliegenden Referate und Stellungnahmen den Mitgliedern des Promotionskollegiums bekannt gemacht. Dazu werden die Referate und Stellungnahmen zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt. Gleichzeitig wird unter den Professorinnen und Professoren der Fakultät die Dissertation in Umlauf gesetzt. Ab dem Zeitpunkt des Bekanntmachens besteht innerhalb von zwei Kalenderwochen Gelegenheit zu einem Einspruch gegen die Beurteilungen. Die Termine für den Beginn und das Ende der Einspruchsfrist werden vom Dekanat in Absprache mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt und allen Professorinnen und Professoren der Fakultät angezeigt.

(5) Sprechen sich alle Referentinnen und Referenten und alle Stellungnahmen für die Annahme der Arbeit aus und wird kein Einspruch erhoben, so wird die Arbeit der Prüfungskommission zur Annahme vorgelegt.

(6) Sprechen sich mindestens zwei der Referentinnen und/oder Referenten gegen eine Annahme der Dissertation aus und liegt gegen diese Voten kein Einspruch vor, so nimmt die Prüfungskommission die Arbeit nicht an.

(7) Spricht sich nur eine Referentin oder ein Referent gegen die Annahme der Dissertation aus oder liegt ein Einspruch vor, so entscheidet die Prüfungskommission ggf. nach Anhörung der oder des Einsprechenden und in Zweifelsfällen nach Einholung weiterer Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(8) Wird die Dissertation nicht angenommen, ist das Promotionsverfahren beendet. In Ausnahmefällen kann das Dekanat in Absprache mit den Referentinnen und Referenten zulassen, dass in einer angemessen gesetzten Frist eine umgearbeitete Fassung der Dissertation vorgelegt wird; Auflagen für die Umarbeitung sind der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen.

### **§ 8 Fachvortrag und mündliche Prüfung**

(1) Bei Annahme der Dissertation legt das Dekanat in Abstimmung mit der Prüfungskommission einen Termin für den öffentlichen Fachvortrag und die daran anschließende mündliche Prüfung fest. Promotionsvorträge dürfen nicht gleichzeitig stattfinden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan lädt mindestens drei Werktage vor dem Termin zum Vortrag und zur mündlichen Prüfung ein.

(3) Zur mündlichen Prüfung haben mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission auch alle Mitglieder des Promotionskollegiums Zutritt. Sie sind, sofern sie nicht der Prüfungskommission angehören, bei der Entscheidung über die Bewertung nicht anwesend.

Fachvortrag und mündliche Prüfung dürfen nur vor einer vollzähligen Prüfungskommission stattfinden.

### **§ 9 Bewertung der mündlichen Promotionsleistungen**

(1) Im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission, ob Fachvortrag und mündliche Prüfung als ausreichend angesehen werden; ausreichende Leistung bewertet sie jeweils mit den Noten

"genügend"

"gut"

"sehr gut"

In Ausnahmefällen kann die Note  
"ausgezeichnet"

vergeben werden.

(2) Wird eine der beiden mündlichen Promotionsleistungen als nicht ausreichend beurteilt, so ist dieses der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich bekannt zu geben. Die Prüfungskommission kann auf einen innerhalb von zwei Monaten gestellten Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers hin zu wiederholende Promotionsleistungen festlegen; das Dekanat beraumt dann einen neuen Termin an. Andernfalls ist das Promotionsverfahren beendet.

### **§ 10 Prädikat der Promotion und Auflagen**

(1) Nach positiver Bewertung von Fachvortrag und mündlicher Prüfung legt die Prüfungskommission unter Heranziehung der Noten für die Dissertation sowie für die mündlichen Promotionsleistungen das Prädikat der Promotion fest. Dazu bildet sie eine Mittelnote, in die zu 50 Prozent die mittlere Bewertung der Dissertation und die Bewertung der beiden mündlichen Promotionsleistungen zu je 25 Prozent eingehen. Von dieser Mittelnote kann die Kommission in einer zusätzlichen Bewertungsentscheidung die nächst höhere oder nächst niedrigere Note festlegen, wenn dieses den Gesamteindruck besser wiedergibt.

(2) Das Prädikat der Promotion kann lauten:

"bestanden"

"gut bestanden"

"sehr gut bestanden"

In Ausnahmefällen kann das Prädikat

"mit Auszeichnung bestanden"

vergeben werden.

(3) Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission am Tage der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Damit ist die Promotion jedoch noch nicht vollzogen.

(4) Die Prüfungskommission kann der Bewerberin bzw. dem Bewerber Auflagen für die endgültige Fassung der zu veröffentlichenden Dissertation machen. Die Festlegung solcher Auflagen ist in ein Protokoll aufzunehmen.

### **§ 11 Vervielfältigung und Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Erbringen der letzten Promotionsleistung hat die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Zwecke der Veröffentlichung die endgültige Fassung der Dissertation in der geforderten Form und Anzahl der Fakultät zu übergeben. Die Vorschriften über die Veröffentlichung und die Anzahl setzt der Fakultätsrat in Übereinstimmung mit den vom Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossenen Allgemeinen Richtlinien fest. Auf Verlangen der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit sind drei gedruckte Exemplare dem Institut zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Gestaltung des Titelblattes soll dem Muster in Anlage 2 entsprechen. Die Dissertation muss eine etwa einseitige Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache sowie einen wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin bzw. des Bewerbers in tabellarischer Form enthalten.

(3) Ein Exemplar der endgültigen Fassung verbleibt im dauernden Besitz der Fakultät.

(4) Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber durch eigenes Verschulden die Ablieferungsfrist, so verfallen die im Verlaufe des Promotionsverfahrens erworbenen Rechte. In besonderen Fällen kann der Fakultätsrat die Frist zur Ablieferung ausnahmsweise verlängern. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat hierzu mindestens 2 Monate vor Ablauf der Frist einen begründeten Antrag zu stellen.

### **§ 12 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion**

(1) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 3 ausgefertigt und von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sowie von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät eigenhändig unterzeichnet. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Bewerberin bzw. der Bewerber die Bedingungen von § 11 erfüllt hat.

Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst danach hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

### **§ 13 Beendigung des Promotionsverfahrens ohne Vollzug der Promotion**

(1) Wird das Promotionsverfahren beendet, weil die Dissertation nicht angenommen oder weil Fachvortrag und/oder mündliche Prüfung nicht als ausreichend bewertet worden sind, so ist dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Sodann sind von diesem erfolglosen Promotionsversuch alle wissenschaftlichen Hochschulen mit ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten in der Bundesrepublik Deutschland vertraulich zu benachrichtigen.

(2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. Dies gilt auch bei erfolglosen Promotionsversuchen an anderen Hochschulen. Eine zurückgewiesene Dissertation darf auf keinen Fall erneut vorgelegt werden.

#### **§ 14 Zurücknahme des Promotionsgesuchs**

Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Referat bei der Fakultät vorliegt.

#### **§ 15 Erneuerung der Promotionsurkunde**

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies die Fakultät mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder auf eine besonders enge Verknüpfung der Jubilarin bzw. des Jubilars mit der Hochschule für angebracht hält und beschließt.

#### **§ 16 Ehrenpromotion**

(1) Die Würde eines Dr.-Ing. E. h. kann durch die Fakultät für Maschinenbau in Anerkennung hervorragender Leistungen für Wissenschaft und Wirtschaft auf dem Gebiet des Ingenieurwesens verliehen werden.

(2) Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag von mindestens drei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät sowie den Mitgliedern des Ehrungsgremiums. Das Ehrungsgremium besteht aus mindestens drei Professoren, in der Regel ein ehemaliger Dekan der Fakultät und aus weiteren Vertretern nach Maßgabe des Dekanats. Es müssen mindestens zwei Gutachten eingeholt werden, von denen eines von einem externen Gutachter einzuholen ist, der nicht Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover ist.

(3) Die bzw. der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.

(4) Eine Ehrenpromotion erfordert einen mit einer Stimmenmehrheit von mindestens vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates gefassten Beschluss.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität und der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Maschinenbau eigenhändig unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste der bzw. des Promovierten hervorzuheben sind, vollzogen.

(6) Von der Ehrenpromotion werden das Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie alle wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland benachrichtigt.

#### **§ 17 Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

#### **§ 18 Entzug des Doktorgrades**

(1) Der Entzug des Doktorgrades erfolgt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Das Verfahren des Entzuges richtet sich nach den hierfür ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten bei Ehrenpromotionen sinngemäß.

#### **§ 19 Inkrafttreten der Promotionsordnung**

(1) Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

(2) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zugelassen worden, so kann sie oder er - auf Antrag - noch nach der alten Ordnung promoviert werden.



## Anlage 1

Muster des Titelblattes der Dissertation bei Abgabe des Promotionsgesuches

\*\*\*\*\*  
(Titel der Dissertation)  
Der Fakultät für Maschinenbau  
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
zur Erlangung des akademischen Grades  
Doktor-Ingenieur/Doktor-Ingenieurin  
vorgelegte  
Dissertation  
von  
Dipl.-Ing./M.Sc. \_\_\_\_\_  
(ausgeschriebener Vor- und Nachname)  
geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
20\_\_  
(Jahr des Einreichens)  
\*\*\*\*\*

## Anlage 2

Muster des Titelblattes der Dissertation bei der Vervielfältigung

\*\*\*\*\*  
(Titel der Dissertation)  
Von der Fakultät für Maschinenbau  
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
zur Erlangung des akademischen Grades  
Doktor-Ingenieurin/Doktor-Ingenieur  
genehmigte Dissertation  
von  
Dipl.-Ing./M.Sc. \_\_\_\_\_  
(ausgeschriebener Vor- und Nachname)  
geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
20\_\_  
(Erscheinungs- bzw. Druckjahr)  
auf der Rückseite (unteres Drittel)

1. Referentin/Referent
  2. Referentin/Referent
  - (3. Referentin/Referent
- Tag der Promotion\*

\*\*\*\*\*

\*) Datum der mündlichen Doktorprüfung

### Anmerkung:

Nach den „Allgemeinen Richtlinien...“ des Senats soll die Dissertation wie folgt gegliedert sein: Titelblatt (s.o.); Zusammenfassung (Abstract); Inhaltsverzeichnis; Abkürzungsverzeichnis; Text; Schrifttumsverzeichnis; wissenschaftlicher Werdegang.

### Anlage 3

Wortlaut der Promotionsurkunde

\*\*\*\*\*

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
verleiht mit dieser Urkunde durch  
die Fakultät für Maschinenbau  
Herrn/Frau (Dipl.-Ing./M.Sc.)

\_\_\_\_\_

(ausgeschriebener Vor- und Zuname)

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

den akademischen Grad

Doktor-Ingenieur/Doktor-Ingenieurin

nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch eine Dissertation mit dem Thema

\_\_\_\_\_

sowie durch einen Fachvortrag und eine mündliche Prüfung seine/ihre wissenschaftliche Befähigung  
erwiesen und dabei das Prädikat

\_\_\_\_\_

erhalten hat.

Hannover, den \_\_\_\_\_

Die Präsidentin /  
Der Präsident der  
Gottfried Wilhelm Leibniz  
Universität Hannover  
Unterschrift  
(Name in Druckschrift)

(Siegel)

Die Dekanin /  
Der Dekan der  
Fakultät für Maschinenbau

Unterschrift  
(Name in Druckschrift)

**Berichtigung zum Verkündungsblatt 5/2007 vom 02.07.2007  
bezüglich des Inkrafttretens**

- der Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge *Bachelor of Science in Mathematik* und *Master of Science in Mathematik*
- der Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover im *Fach Mathematik*
- der Änderung der Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang, *Fach Mathematik*
- der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Technical Education*
- der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien, Fachspezifische Anlage Mathematik*
- der Änderungen der Studienordnung für den Diplomstudiengang *Physik, Studienrichtung Technische Physik*
- der Änderungen der Studienordnung für den Diplomstudiengang *Physik*

Die vorstehenden Ordnungen treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2007 in Kraft.